

# **Satzung** des Fördervereins

" Freunde des  
Goethe - Instituts  
Schwäbisch Hall e.V. "

## S A T Z U N G

### des Fördervereins

#### "Freunde des Goethe-Instituts Schwäbisch Hall e.V."

##### § 1 Name, Sitz, Rechtsstand

Der Verein führt den Namen "Freunde des Goethe-Instituts Schwäbisch Hall e.V.". Er hat seinen Sitz in 74523 Schwäbisch Hall, Am Spitalbach 8.

##### § 2 Zweck

Der Förderverein verfolgt den Zweck, das Goethe-Institut Schwäbisch Hall bei der Erfüllung seiner Aufgaben finanziell, personell, organisatorisch und durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltungen eines weitgefächerten Kulturprogramms für die Kursteilnehmer. Dieses Programm soll das kulturelle Angebot in der Stadt Schwäbisch Hall interkulturell und international erweitern und bereichern und allen offen stehen.
- Pflege und Ausbau der Kontakte zwischen den Kursteilnehmern und der Bevölkerung zur Förderung von Sprachkenntnissen und zum Austausch landeskundlicher Erfahrungen.
- Die Zuführung von Geld- und Sachspenden für Maßnahmen, die das Goethe-Institut Schwäbisch Hall nicht aus eigener Kraft allein durchführen kann. Hierzu gehört auch die finanzielle Unterstützung einzelner bedürftiger Studenten des Goethe-Instituts.

"Die Zweckbestimmung ist nicht abschließend und kann erweitert werden."

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüssen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand ihren Austritt aus dem Verein erklären. Sie müssen für das laufende Beitragsjahr (= Kalenderjahr) ihren Beitrag noch voll entrichten, falls dieser noch nicht bezahlt wurde.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt u.a.:

- Schädigung des Ansehens und/oder der Interessen des Vereins
- Beitragsverzug über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung.

Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb von 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Noch 8 Tage vor dem Versammlungstermin hat jedes Mitglied das Recht, schriftlich weitere Tagesordnungspunkte zu beantragen.

b) die Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

1. mindestens einmal jährlich
2. binnen eines Monats, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands oder 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder (einschließlich Vorstand) erschienen sind.

d) Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In der Regel wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung kann offen erfolgen, wenn alle erschienenen Mitglieder dem zustimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder.

e) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von 2 Mitgliedern des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in den nach dem Gesetz und in dieser Satzung bestimmten Angelegenheiten demnach über:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Änderung der Satzung
- c) Auflösung des Vereins
- d) den Rechenschaftsbericht des Vorstands
- e) den Bericht der Kassenprüfer
- f) die dem Vorstand zu erteilende Entlastung
- g) Festlegung der Mitglieds-/Förderbeiträge
- h) sonstige Gegenstände, deren Entscheidung sie sich ausdrücklich vorbehält.

#### § 8 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Übernahme der satzungsgemäßen Aufgaben können Mitglieder als Beisitzer vom Vorstand hinzugezogen werden, die kein Stimmrecht haben.

- b) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestellt werden. Auch ohne eine solche Ersatzbestellung hat der verminderte Vorstand seine vollen Rechte.
- d) Der jeweilige Institutsleiter des Goethe-Instituts Schwäbisch Hall gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) an.
- e) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; dabei ist der Schatzmeister bis zu einer Summe von DM 250,- allein zeichnungsberechtigt.
- f) Der Schatzmeister führt die Kasse und muß jederzeit dem Vorstand Rechnung ablegen können. Bei der Jahresmitgliederversammlung legt er den Jahresbericht vor. Der Schriftführer besorgt die Niederschrift der Sitzungen, unterzeichnet diese zusammen mit dem 1. Vorsitzenden, erledigt den Schriftverkehr und verwaltet die Schriftsachen.
- g) Der Vorstand beschließt nach Rücksprache mit dem Leiter des Goethe-Instituts über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- h) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

#### § 9 Gesetzliche Vertreter des Vereins

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### §10 Geschäftsjahr und Revisoren

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auf der Mitgliederversammlung werden für zwei Jahre zwei Revisoren gewählt, die jährlich den Jahresabschluß des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Sie sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen.

#### §11 Mitglieds- und Förderbeiträge

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags, der für 1994 auf DM 10,00 und für fördernde Mitglieder auf einen Mindestbetrag von DM 100,00 festgesetzt wurde. Auf der Mitgliederversammlung werden die Beiträge bestätigt oder neu festgesetzt.



Der Verein **Freunde des Goethe-Instituts Schwäbisch Hall e.V.**  
mit Sitz in **Schwäbisch Hall**  
wurde heute mit der Satzung vom 31. Januar 1994 in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Schwäbisch Hall unter Nummer **VR 588** eingetragen..

Gemäß § 65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den Zusatz  
"eingetragener Verein".

Schwäbisch Hall, den 08. Juni 1994  
Amtsgericht - Vereinsregister -



*Wolff*

- Wolfarth -  
Justizamtfrau  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle des Amtsgerichts